

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Gemeinde Bunde

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Hallenbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen einer Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins-, Schul- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. die Lehrkraft für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind untersagt.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ein Hausverbot kann von der Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. Kassenpersonal entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, die andere Badegäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Gemeinde kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 6 Jahren, Kindern über 6 Jahre, die nicht im Besitz eines Seepferdchenabzeichens sind, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken z. B. Epileptikern ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte gilt nur an dem Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden **n u r** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn die Wertsachenaufbewahrung an der Kasse gegen ein Entgelt erfolgte.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit ist zeitlich auf eine Stunde begrenzt.
2. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades sicher aufzubewahren. Bei Verlust haben die Badegäste die notwendig anfallenden Kosten zu tragen.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln zu tragen.
6. Das Springen von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.

Ob das Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Startblöcke sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bunde, den 30. April 2003


(Sab)
Bürgermeister

